



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|--------------|
| Glashütten, den 31.03.2026 | 5/GV/XX | Amt I-As/pa |
| Federführendes Amt | Hauptamt (1) | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevertretung | 16.04.2026 | beschließend |

Wahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Gemäß § 57 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind neben der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein oder mehrere Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

Die Zahl der Vertreterinnen / Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten sind vier Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen. Gemäß § 10 Abs. 1 der gültigen Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Glashütten sind die Stellvertreterinnen / Stellvertreter alternierend in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung beschlossen hat.

Bei den zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung handelt es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO.

Die Wahl ist daher in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

Nach § 55 Abs. 2 HGO besteht auch die Möglichkeit, dass sich alle Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Falle ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Im Übrigen finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sinngemäß Anwendung.

Die Aufgaben der Wahlleiterin / des Wahlleiters werden von der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen. Sie / Er kann sich zu ihrer / seiner Unterstützung eines Wahlausschusses (Stimmenzähler) bedienen, der ebenfalls durch die Gemeindevertretung gebildet wird.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, welche die Bewerberinnen / Bewerber in erkennbarer Reihenfolge auführen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und sollten von den Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertretern unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner können dann bei einem späteren Nachrücken die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und eine Änderung der Reihenfolge gemäß § 55 Abs. 4 HGO beschließen.

Da die Vertreterinnen / Vertreter der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, erfolgt die Verteilung der Sitze nach der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer), d. h. dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.

Zur Berechnung ist folgende Formel anzuwenden:

Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen x der Zahl der Stellvertreter: durch die Gesamtzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen (23).

Thomas Ciesielski
Bürgermeister